

Stellungnahme

zur Begutachtung des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

v2-24-02-23

1) Präambel

Die Bundesministerin hat in ihrem Vortrag zum EAG an den Ministerrat „Energiegemeinschaften als **essenziellen Baustein** für die Gestaltung der Energiezukunft“ bezeichnet. „Diese sollen als Systeminnovation **maßgeblich dazu beitragen**, die dezentralisierte Versorgung zu fördern und Bürgerinnen und Bürger stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen.“

Zweieinhalb Jahre nach Einführung von Energiegemeinschaften sind wir davon noch weit entfernt. Die Gründe sind vielfältig, keineswegs monokausal. Obwohl sich inzwischen zahlreiche Initiativen gebildet haben, bestehen in der Praxis immer noch eine Reihe von Hürden. Die Gründung und der Betrieb von Energiegemeinschaften ist in vielerlei Hinsicht eine komplexe Angelegenheit. Als Bundesverband Energiegemeinschaften setzen wir uns für eine Vereinfachung ein. Im Sinne der von der Bundesministerin vorgegebenen Zielsetzung wollen wir eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerenergie erreichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet die Chance hier nachzubessern. Im folgenden werden wir darlegen welche Möglichkeiten hierzu bestehen und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

2. Grundlagen: Wirknetz vs Verrechnung

Es ist wichtig zu verstehen, dass Energiegemeinschaften oder Peer-to-Peer-Verträge eine rein buchhalterische Angelegenheit sind, die vom Wirknetz grundsätzlich abgekoppelt sind und ihre Wirkung durch das ökonomische Verhalten der Akteure entfalten. Demgemäß wurde zu Recht von einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Bilanzgruppe abgesehen.

Bürgerenergie soll aber (siehe Zieldefinition) dazu beitragen dezentrale Versorgung zu fördern. Sie soll es den Teilnehmern ermöglichen Dispositionen derart zu treffen, um die eigene Versorgung möglichst klimaneutral zu gestalten. Das hat eine zeitliche und eine räumliche Dimension, die um Komplexität zu reduzieren und die Abwicklung gewährleisten zu können, Kompromisse erfordert.

Es ist die Kunst diese Kompromisse gekonnt zu setzen.

Die Zuordnung durch Viertelstundenwerte ist ebenso eine näherungsweise, wie das Verbindungserfordernis.

3. Use-Cases

Die Bürgerenergie kann jedoch nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn die einzelnen Teilnehmer in der Lage sind durch ihr Handeln Aufbringung und Abgabe in Einklang zu bringen. Dazu müssen die Regelungen für die Teilnehmer verständlich und nachvollziehbar sein. Das vorliegende Gesetz sollte daher jenen Rahmen setzen, der ihnen dies mit überschaubarer Komplexität ermöglicht. Es sollte sich – ohne Innovationen einzuschränken – an realistischen Use-Cases orientieren und deren Umsetzung ermöglichen.

Erneuerbare Energien haben die Eigenschaft un stetig zu sein. Ausgangslage ist eine breite Verfügbarkeit von Sonnenstrom und eine im Vergleich dazu eingeschränkte Verfügbarkeit von Strom aus Wind und Wasser. Dies bildet sich auch in den derzeit gegründeten und in Gründung befindlichen Energiegemeinschaften ab.

Es hat keinen Sinn abstrakte Regeln zu treffen, die in der Praxis keinen Nutzen bringen.

4. Intelligente Messgeräte §39 Abs 2

Funktionierende Intelligente Messgeräte sind die Grundlage für die weitere Verrechnung von Bürgerenergie. Daher ist nicht nur vorzusehen, dass diese installiert werden, sondern innerhalb dieser Frist auch vollumfänglich in Betrieb genommen werden. Der letzte Satz hat demgemäß zu lauten:

„Die Installation **und Inbetriebnahme** hat ab Äußerung des Wunsches der Endkundinnen und Endkunden ehestmöglich, spätestens binnen zwei Monaten, zu erfolgen.“

5. Ersatzwertbildung §45

Eine Aufweichung der Verpflichtung Messwerte zu liefern ist abzulehnen. Einerseits widerspricht eine solche der ureigensten Aufgabe des Zählers geeichte Messungen vorzunehmen und anzuzeigen. Ersatzwerte sind für den Endkunden oder Energiegemeinschaften nicht nachvollziehbar und untergraben das Vertrauen in die Richtigkeit der Messung.

Ein pauschaler Dispens – wie im vorliegenden Entwurf – erzeugt falsche Anreizwirkungen. Gegebenenfalls ist das Nichtliefern von Messwerten hinreichend hoch zu pönalisieren, damit der Netzbetreiber angehalten wird möglichst zeitnah jene Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren der Messungen wieder herstellen.

6. Eigenversorger §48 Abs 3

Wenn dieser Absatz der Klarstellung dienen soll, dann sollte auch festgehalten werden, dass das Erzeugen und Verbrauchen hinter dem Zählpunkt keiner Entgeltpflicht unterliegt.

„(3) Wenn Endkundinnen und Endkunden, in deren Eigentum sich eine Energiespeicheranlage befindet, den eigenerzeugten und gespeicherten Strom hinter dem Zählpunkt verbrauchen, unterliegen sie **keiner Entgeltspflicht**. Wenn sie für den Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, unterliegen sie keiner doppelten Entgeltspflicht.“

7. Laststeuerung §49 Abs 5

Die Kosten sind dem Aggregator gegenüber nachvollziehbar zu belegen.

8. Zusammenwirken Bürgerenergie 2. Hauptstück

Nicht hinreichend determiniert ist das Zusammenwirken der einzelnen Instrumente (p2p, GEA, EEG, BEG) Bürgerenergie zu nutzen. Die Festlegungen betreffen nur das jeweilige Instrument. Welcher Rahmen jedoch für die Nutzung mehrerer Instrumente gilt, die sich naturgegebenermaßen gegenseitig beeinflussen, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Es ist lediglich unter §56 Abs 5 ein kurzer Hinweis auf die Zulässigkeit der mehrfachen Teilnahme gegeben, der aber nicht einmal die Peer-to-Peer-Verträge einschließt.

Unseres Erachtens ist zwar schon bislang in §22 Z 1 E-ControlG zweifelsfrei festgelegt, dass die E-Control hier innerhalb der sonstigen Marktregeln in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern Festlegungen zu treffen hat, doch hat die E-Control trotz mehrfacher Intervention unsererseits weder diese vorgenommen, noch konnte der zuständige Geschäftsführer der E-Control Dr. Urbantschitsch erklären, warum er meint, dass die E-Control dies entgegen des §22 E-ControlG nicht zu tun braucht.

Es ist daher – wie an anderen Stellen in diesem Entwurf – explizit festzuschreiben, dass die E-Control in dieser Frage ihrer Verpflichtung gemäß §22 Z 1 E-ControlG derart nachzukommen hat, dass sie in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern das Zusammenwirken der Instrumente derart regelt, dass sichergestellt ist, dass Verbraucher und Erzeuger zumindest fünf Ausprägungen dieser Instrumente nutzen können und dabei die Kriterien „größtmögliche Nutzung von Energie mittels dieser Instrumente“ und „Optimierung nach Regionalität und Netzkosten“ erfüllt werden.

Auf diese Weise kann dem von der Bundesministerin festgelegten Ziel bestmöglich entsprochen werden.

9. Peer-to-Peer-Verträge §51 Abs 2 Z 3

Sowohl Eigenversorger, als auch Energiegemeinschaften funktionieren nach dem Prinzip, dass zuerst der selbst erzeugte bzw. gemeinschaftlich erzeugte Strom verbraucht wird. Das ist im Sinne der formulierten Ziele und ermöglicht dem Individuum bestmöglich die Energiewende zu gestalten. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf wird dem nicht gerecht.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung (auch nicht in den Erläuterungen), weswegen gerade bei Peer-to-Peer-Verträgen von der gängigen, verständlichen und seit Jahren praktizierten Vorgangsweise abgewichen werden soll.

10. Verbindungserfordernis §54 Abs 2

Schon im EAG21 wurden lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auf jenen Bereich des Verteilernetzes begrenzt, der der Abdeckung einer Trafostation bzw, eines Umspannwerkes entspricht. Das ist zwar grundsätzlich sinnvoll, es wurde jedoch außer Acht gelassen, dass es sich beim Verteilernetz nicht um ein statisches Konstrukt handelt, sondern selbiges einem steten Wandel unterliegt. Insbesondere durch den in Diskussion stehenden und zu erwartenden Netzausbau ist von vermehrten Änderungen auszugehen. Diesem Umstand wurde abseits des Gesetzes informell bereits insofern Rechnung getragen, als ein Teilnehmer eine Energiegemeinschaft nicht verlassen muss, wenn sich sein Trafo/Umspannwerk ändert. D.h. maßgeblich ist jene Verbindung, die zum Zeitpunkt des Beitrittes zur Energiegemeinschaft gültig war. Das wiederum führt dazu, dass die Mitgliedschaft eines weiteren Teilnehmers an der selben Adresse bei der selben Energiegemeinschaft nicht mehr möglich ist.

In der Praxis hat sich ein weiteres Problem mit dieser Festlegung insbesondere dort aufgetan, wo ein vergleichsweise kleiner Ort von zwei Umspannwerken versorgt wird. In einem solchen Fall ist der Betrieb einer den Ort umfassenden Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ex lege nicht möglich ist. Auch hier ist es sinnvoll von der strikten Netztopologie abzuweichen und im Sinne der Ziele der Richtlinie und des Gesetzes Bereiche festzulegen, die nicht gewachsene Strukturen durchtrennen.

§54 (2) Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen sich die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer mit den Erzeugungsanlagen in einem Bereich (Lokal-/Regionalbereich) befinden. **Die E-Control hat eine Karte zu erstellen** und zu verordnen, welche – sich an der Netztopologie orientierend – Lokal- und Regionalbereiche definiert und gewährleistet, dass geographisch zusammengehörige Einheiten nach Möglichkeit durch die Bereiche nicht geteilt werden und eine Regionalbereichsgrenze nicht durch (kleine/mittlere) Ortschaften verläuft.

11. Anmeldung §55 Abs 2

Die Anmeldung von Energiegemeinschaften ist zu vereinfachen. Bearbeitungsfristen sind vorzusehen.

12. Meßwertübermittlung §56 Abs 1

Es ist sehr verwunderlich, weswegen das Erfordernis die Meßwerte am nächsten Tage an die Energiegemeinschaften zu übermitteln gefallen ist, für die Lieferanten jedoch bewahrt wurde.

§56 Abs 1 Z 2 die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 und der Marktregeln ehestmöglich, **spätestens am Folgetag** den Lieferanten, den [...] sowie der Energiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

13. Zuordnung §56 Abs 4

Energiegemeinschaften wählen fast ausschließlich die dynamische Zuordnung, da die faktische Umsetzung der statischen Zuordnung von den Netzbetreibern nachteilig praktiziert wird, indem im ersten Schritt nicht zuordenbare Teile nicht den anderen Teilnehmern zugute kommen, sondern ohne Not in den Überschuß gebucht werden. Eine Festlegung was genau unter statischer Zuordnung zu verstehen ist und wie der Algorithmus definiert ist, ist unterblieben.

Der Algorithmus der dynamische Zuordnung hingegen ist unstrittig, jedoch birgt er das Problem, dass ein einzelner großer Erzeuger oder Verbraucher die Energiegemeinschaft „zerstören“ kann und die Teilnahme vieler kleiner Erzeuger oder Verbraucher unattraktiv macht.

Es ist daher klarzustellen, dass jene Teile, die bei der statischen Zuordnung im ersten Schritt nicht zugeordnet werden können in weiterer Folge im jeweiligen Anteil auf die übrigen Teilnehmer verteilt werden.

» siehe Anhang

14. Betriebs- und Verfügungsgewalt §55 Abs 6

Der Passus zur Betriebs- und Verfügungsgewalt hat gerade in der Anfangsphase der Energiegemeinschaften zu massiver Verwirrung geführt. Vereinzelt haben Netzbetreiber mit Hinweis auf diese Bestimmung die Teilnahme von Überschubeinspeisern an Energiegemeinschaften abgelehnt. Jedenfalls stellt diese Bestimmung in der Praxis ein Hindernis für die Teilnahme von Eigentümern einer Erzeugungsanlage an einer Energiegemeinschaft dar und sorgt in der Gründungsphase für einigen Diskussionsbedarf.

Selbst wenn die Betriebs- und Verfügungsgewalt im vorliegenden Entwurf nunmehr für Eigenversorger (und somit für den Großteil der Energiegemeinschaftsteilnehmer) nicht mehr gelten soll, stellt sich nach wie vor die Frage was unter Betriebs- und Verfügungsgewalt tatsächlich gemeint ist.

Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung jedenfalls ersatzlos zu streichen.

15. Mehrfachteilnahme §56 Abs 5

„Die Teilnahme mit einer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage an mehr als einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, Bürgerenergiegemeinschaft oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist zulässig. **Der Abschluß von Peer-to-Peer-Verträgen stellt diesbezüglich kein Hindernis für die Teilnahme dar.**“

Jedenfalls abzulehnen ist die in den Erläuterungen einschränkende Methode, dass die Mehrfachteilnahme durch zugewiesene Anteile erfolgt, da dies der nachteiligen statischen Verteilung entspricht und wie oben dargelegt auf dieser Ebene unmöglich macht Aufbringung und Abgabe bestmöglich in Einklang zu bringen.

» siehe 8. Zusammenwirken

16. Diskriminierungsverbot §57

Das Diskriminierungsverbot ist aus Sicht der Energiegemeinschaften notwendig und richtig.

Auch hier sind die weiterverrechneten Kosten gegenüber den Beteiligten zu belegen.

Anhang: Algorithmus Zuordnung

```

gesamtzeugung = matrixsumme( erzeuger)
gesamtverbrauch = matrixsumme( verbraucher)

## statische Aufteilung

ergebniserzeuger = erzeuger
ergebnisverbraucher = verbraucher

matrixsortieren( ergebnisverbraucher)
matrixsortieren( ergebniserzeuger)

## statische Aufteilung auf die Verbraucher

summeverbraucht = 0
verbleibendezeilen = anzahl( verbraucher)

fürjeden ( ergebnisverbraucher als schlüssel => wert) {
    ergebnisverbraucher[ schlüssel] =
        wenn ( gesamtzeugung - summeverbraucht) / verbleibendezeilen >=
            verbraucher[ schlüssel]
            dann verbraucher[ schlüssel]
            sonst ( gesamtzeugung - summeverbraucht) / verbleibendezeilen
    summeverbraucht += ergebnisverbraucher[ schlüssel]
    verbleibendezeilen--
}

## statische Aufteilung auf die Erzeuger

summeerzeugt = 0
verbleibendezeilen = anzahl( erzeuger)

fürjeden ( ergebniserzeuger als schlüssel => wert) {
    ergebniserzeuger[ schlüssel] =
        wenn ( gesamtverbrauch - summeerzeugt) / verbleibendezeilen >=
            erzeuger[ schlüssel]
            dann erzeuger[ schlüssel]
            sonst ( gesamtverbrauch - summeerzeugt) / verbleibendezeilen
    summeerzeugt += ergebniserzeuger[ schlüssel]
    verbleibendezeilen--
}

## dynamische Aufteilung

ergebniserzeuger = erzeuger
ergebnisverbraucher = verbraucher

wenn ( gesamtverbrauch > gesamtzeugung)
    dann
        anteilerzeuger = 1
        anteilverbraucher = gesamtzeugung / gesamtverbrauch
    sonst
        anteilerzeuger = gesamtverbrauch / gesamtzeugung
        anteilverbraucher = 1

## dynamische Aufteilung auf die Verbraucher

fürjeden ( verbraucher als schlüssel => wert)
    ergebnisverbraucher[ schlüssel] = wert * anteilverbraucher

## dynamische Aufteilung auf die Erzeuger

fürjeden ( erzeuger als schlüssel => wert)
    ergebniserzeuger[ schlüssel] = wert * anteilerzeuger

```

Positionen

N°1

Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften

Draft

v3-23-04-19

1) Rechtliche Ausgangslage

Das EAG 21 sieht neben den bereits rechtskräftigen und teilweise implementierten Regelungen die Energiegemeinschaften betreffend in §111 Abs 8 EIWOG ab dem 1. Jänner 2024 die Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften vor, ohne jedoch nähere Festlegungen zu treffen. In den Erläuterungen ist dazu lediglich vermerkt, dass „den beteiligten Marktteilnehmern genügend Zeit verschafft werden soll, um Datenverarbeitungsprozesse, die für Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in den Gemeinschaftsmodellen (GEA, EEG, BEG) notwendig sind, vorzubereiten bzw. anzupassen.“

2) Problemstellung / Verteilung der Energie

Eine Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften bedarf jedoch einiger Einschränkungen, damit die Verteilung der Energie mathematisch gelöst werden kann. Wenn die Verteilung der Energie nur nach den Präferenzen der Teilnehmer erfolgen soll, dann ist es nicht ausgeschlossen, bzw. mit zunehmender Teilnehmeranzahl sehr wahrscheinlich, dass konträre Präferenzen Zirkelschlüsse induzieren und damit eine Verteilung der Energie unmöglich machen. Daher kommt den Einschränkungen eine besondere Bedeutung zu. Diese determinieren das Ergebnis und damit den Nutzen, den die Marktteilnehmer ziehen.

3) Ziele

Für die Teilnehmer stellt die Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften ein wichtiges Instrument zur eigenverantwortlichen Gestaltung der eigenen Energieversorgung dar und steht damit für diese im Mittelpunkt der Zielsetzungen der *Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen* der Europäischen Union und des *EAG*. Bei der Umsetzung ist daher ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese im Sinne dieser Zielsetzung erfolgt und die Energieverteilung für die Teilnehmer entsprechend ihrer Versorgungsziele erfolgt.

4) Anwendungsbeispiele

a) lokaler Bedarf: Im einfachsten Fall besteht der Bedarf seine Energie in erster Linie mit seinen unmittelbaren Nachbarn und in weiterer Folge mit den entfernteren Nachbarn zu teilen. Dieser Fall erfährt auch durch den Umstand der in der SNE-V 2018 normierten Reduktionen der Netznutzungsentgelte besondere Bedeutung. Dadurch wird es für den Teilnehmer auch wirtschaftlich sinnvoller die Deckung seines Energiebedarfes in dieser Form zu gestalten.

b) *Nahebeziehung*: Ein weiteres Motiv für einen vorrangigen Energietausch kann eine persönliche Nahebeziehung zwischen Verwandten, Freunden oder sonstigen Gruppen, welche sich räumlich notwendigerweise nicht nahestehen müssen, oder etwa unternehmerische Beziehungen (Betrieb mit Filialen) sein.

c) *Art der Stromerzeugung*: In der Regel erfolgt Stromerzeugung durch Teilnehmer an Energiegemeinschaften mittels Photovoltaik. D.h. das eigene Erzeugungsprofil ähnelt jenem der anderen Mitglieder. Im Nahebereich erfolgen Kompensationen in geringem Maße durch Größe, Ausrichtung, Verbrauch, in weiteren Entfernungen durch Wetter, in sehr geringem Maße Tageszeit (½ Std zw Ost u Westösterreich). Außerdem ist die Kompensation durch Wind und Wasser erzeugte Energie erforderlich, welche ebenfalls in einer übergeordneten Energiegemeinschaft abgebildet werden soll.

5) Vorgehensweise – Methode

Um den Anwendungsbeispielen gerecht zu werden ist jedenfalls ein hierarchisches Modell nötig, welches vorerst die gesamte Energie in der ersten Gemeinschaft verteilt und den Rest an die nächste Gemeinschaft weitergibt. Eine Verteilung sowohl des Verbrauches als auch der Erzeugung nach Prozentsätzen wird dem nicht gerecht und führt im ungünstigsten Fall dazu, dass der Anteil, der tatsächlich in den Energiegemeinschaften verwertet wird, sehr gering ist.

Daher sind die Energiegemeinschaften in hierarchische Stufen einzuteilen. Ein Teilnehmer kann gleichzeitig nur Mitglied in Energiegemeinschaften unterschiedlicher Stufen sein. Durch die hierarchische Abbildung können Zirkelschlüsse vermieden werden. Die hierarchische Struktur kann theoretisch beliebig viele Stufen umfassen, um die Komplexität zu reduzieren, kann jedoch in der ersten Phase mit 5 Stufen das Auslangen gefunden werden.

Verteilung der Energie in Stufen



Grundsätzlich belegen:

- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen die Stufe 2,
- lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die Stufe 3,

- regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die Stufe 4,
- Bürger-Energie-Gemeinschaften die Stufe 5.

Die Stufe 1 ist speziellen Energiegemeinschaften höchster Präferenz vorbehalten. Das können unbeschadet der Ausprägung (EEG/BEG) Energiegemeinschaften zur Abdeckung familiärer, betrieblicher oder anderer Anforderungen sein (*zB. Anwendungsbeispiel b*).

Energiegemeinschaften sind in Stufen eingeordnet. Die Präferenz des Teilnehmers, wird durch die Wahl der Teilnahme an bestimmten Energiegemeinschaften manifestiert. Eine Energiegemeinschaft der Stufe 1 muß als solche gekennzeichnet sein.

Die Zuteilung der Energie erfolgt nun in 5 Schritten. Im ersten Schritt wird die Verteilung in der Stufe 1 berechnet. In den weiteren Schritten erfolgt die Verteilung in den übrigen Stufen in aufsteigender Reihenfolge, wobei der Rest je Zählpunkt jeweils der nächsten Stufe übergeben wird. Bleibt nach Verteilung der Stufe 5 noch ein Rest so geht dieser in den Überschuss/Verbrauch.

Unsere Vorgangsweise deckt sich in der Minimalausprägung weitgehend mit dem Vorschlag „*Umsetzung von Energiegemeinschaften mit Oktober 2022 und Ausblick: Mehrfachteilnahme*“ von Österreichs Energie vom Mai 2022, jedoch mit dem zwingenden Zusatzerfordernis der höchstpräferierten Stufe 1!

6) Fazit

Der wirtschaftliche Nutzen begrenzt eine Mehrfachteilnahme, da mit jeder Teilnahme auch Transaktionskosten/Verwaltungskosten verbunden sind. Daraus folgt, dass nur eine begrenzte Anzahl an Teilnahmen auch wirtschaftlich Sinn macht. Die beschriebene Vorgangsweise ist ein Kompromiss, der einen Großteil der Anwendungsfälle abdeckt und gleichzeitig die Komplexität der Lösung in Grenzen hält, jedoch sicherstellt, dass die Teilnehmer einen größtmöglichen Nutzen aus der Mehrfachteilnahme ziehen können.

Positionen

N°2

Vorgangsweise bei Fehlen von Viertelstundenwerten

Draft

v1-23-11-08

1) Problemstellung

Smart-Meter messen den Stromverbrauch bzw. die Stromerzeugung in Viertelstunden und übertragen diese Messwerte an den Netzbetreiber.

Diese Messwerte (Viertelstundenwerte) sind gem §16e Abs 1 Z 2 EIWOG „ehestmöglich, spätestens am Folgetag der Energiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen.“ In der Praxis kann es dazu kommen, dass die Daten auf dem Übermittlungswege nicht (rechtzeitig) zur Verfügung stehen. Im schlimmsten Fall muss der Verbrauch/die Erzeugung durch visuelles Ablesen erfolgen.

Wenn jedoch Viertelstundenwerte für nur einen Zählpunkt in der Energiegemeinschaft nicht vorliegen, kann die gesamte Energiegemeinschaft nicht abgerechnet werden. Daher ist ein sogenannter Workaround notwendig, um die Energiegemeinschaft nicht lahmzulegen.

Ungeachtet eines allfälligen Workarounds ist der Fokus auf die rechtzeitige Übermittlung der Messwerte gem §16e Abs 1 Z 2 EIWOG zu legen.

2) Lösung

Aus Sicht des Bundesverbandes ist, wenn eine rechtzeitige Übermittlung der Viertelstundenwerte trotz der gesetzlichen Verpflichtung dennoch nicht erfolgen sollte, nachfolgend vorzugehen:

Die Erzeugung oder der Verbrauch des jeweiligen Zählpunktes, wird dann, wenn eine Ablesung erfolgt ist, der Energiegemeinschaft in Summe gutgeschrieben und ab dem Zeitpunkt der Gutschreibung auf die Viertelstundenrechnung derart angewandt, dass zuerst eine Berechnung aller teilnehmenden Zählpunkte mit vorhandenen Viertelstundenwerten erfolgt und darauf in einem zweiten Schritt diese Gutschreibung jeweils im dynamischen oder statischen Verfahren verteilt wird bis sie aufgebraucht ist.

Keinesfalls jedoch dürfen die Viertelstundenwerte des betroffenen Zählers gar nicht berücksichtigt und auf 0-gesetzt werden. Begründung: Diese Vorgangsweise hat den Nachteil, dass die Erzeugung oder der Verbrauch für die Energiegemeinschaft unwiederbringlich verloren geht. Es besteht auch kein Anreiz für den Netzbetreiber sich ins Zeug zu legen.

3) Beispiel

Die vorgeschlagene und gleichzeitig geforderte Vorgangsweise wird anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht:

Eine Energiegemeinschaft besteht aus drei Zählpunkten, zwei Erzeugungszählpunkten beide Photovoltaik und einem Verbrauchszählpunkt.

Für den Erzeugungszählpunkt 2 liegen für den März keine Viertelstundenwerte vor. Er wird mit 1.4. 00:00 abgelesen und es wird eine Erzeugung von 500kWh ermittelt.

Dem Verbrauchszählpunkt 3 konnte im März daher nur die Energie des Erzeugungszählpunktes 1 zugewiesen werden.

In der ersten Viertelstunde 1.4. 00:00-00:15 wurde bei beiden Erzeugungszählpunkten nichts produziert, daher wird der Verbrauch von 0,5 kWh aus der Gutschreibung gedeckt und zur Gänze abgedeckt. Der Verbrauchszählpunkt 3 bezieht daher in dieser Viertelstunde keine Energie von seinem herkömmlichen Lieferanten, sondern 0,5 kWh von der Energiegemeinschaft. Es verbleiben 499,5 kWh als Gutschreibung.

Um 08:00 beträgt die Gutschreibung noch 480kWh. ZP 1 erzeugt 0,3 kWh, ZP 2 erzeugt 0,5 kWh, ZP3 verbraucht 1 kWh. Letzterer erhält daher 0,3 kWh von ZP 1, 0,5 kWh von ZP 2 und die restlichen 0,2 kWh aus der Gutschreibung, die nach diesem Vorgang noch 479,8 kWh beträgt.